



BAUDEPARTEMENT DES KANTONS ST. GALLEN

TELEFON (071) 213111

LÄMMLISBRUNNENSTRASSE 54

Gemeinderat

- 1. Juli 1981

Prot. Nr. 225

9001 ST. GALLEN, 12. Juni 1981

Gemeinderat

9202 Gossau

Zonenplan Arnegg / Genehmigung

Sehr geehrter Herr Gemeindammann

sehr geehrte Herren

Das Baudepartement stellte mit Verfügung vom 25. Februar 1980 das Genehmigungsverfahren für den Zonenplan Arnegg, Teilgebiet für die Industriezone, die Wohnzone (W 2 und W 3) sowie das übrige Gemeindegebiet westlich der Sulgener Bahnlinie zurück (Ziff. 3 b der Verfügung). Am 1. April 1980 genehmigte das Baudepartement in diesem Teilgebiet die Zonenordnung (Wohnzone W 2) im Bereich der Grundstücke Parzellen Nrn. 2332, 2333, 2334, 2335, 2336, 3807 und 3808 (Teile von Nr. 2336) sowie 2318 (soweit eingezont).

Der Rest der anlässlich der Genehmigung vom 25. Februar 1980 zurückgestellten Zonenordnung westlich der Sulgener Bahnlinie kann nunmehr genehmigt werden. Die Prüfung hat ergeben, dass die Zonenordnung in diesem Gebiet recht- und zweckmässig ist.

Gestützt auf Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1) und Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der Zonenplan Arnegg wird genehmigt, soweit er nicht bereits mit Verfügung vom 25. Februar und 1. April 1980 genehmigt wurde.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 55.--. *bz. 22.6.8*

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 43 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Baudepartement
des Kantons St. Gallen

Der Vorsteher:



Dr. W. Geiger,
Regierungsrat

Beilagen:

- 1 Zonenplan Arnegg
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Planungsamt
- Justiz- und Polizeidepartement, Oberer Graben 32,
9001 St. Gallen
- RF/BD (2)